



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Postfach 261151, 20501 Hamburg

AVG Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH
Borsigstraße 2

22113 Hamburg

Amt für Umweltschutz
Abfallwirtschaft

Billstraße 84
20539 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 45 - 4235 Zentrale - 0
Telefax 040 - 4 28 45 - 2129

Ansprechpartner Wolfgang Drücker
Zimmer 2.009
E-Mail wolfgang.druecker@bsu.hamburg.de

Az.: U3210 – Fortgeltung priv. EN

19. Dezember 2006

21. Dez. 2006
C

Übergangsregelung zur Fortgeltung privilegierter Entsorgungsnachweise

Sehr geehrte Frau Klug,

der Abfallentsorger hat die nach bisherigem Recht erbrachten privilegierten Entsorgungsnachweise der Entsorgerbehörde bis zum 02.01.2007 in Kopie zu zuleiten, damit diese nach neuem Recht ab 01.02.2007 fort gelten (§ 30 Abs.2 NachwV neuer Fassung). Die nachfolgende Freistellung dient dazu, die Fortgeltung der entsprechend genannten privilegierten Entsorgungsnachweise nach neuem Recht ab 01.02.2007 auch ohne Vorlage in Papierform zu gewährleisten.

Unter Bezug auf die von Ihnen elektronisch zur Verfügung gestellten Daten zu im privilegierten Verfahren mit der AVG mbH als Abfallentsorger geführten Entsorgungsnachweisen (Ihre e-mail vom 22.11. und 23.11.2006 sowie unsere e-mail vom 24.11.2006 sowie weiterer Ergänzungen) ergeht folgende Entscheidung:

Freistellung

Nach §§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG in der bis 31.01.2007 geltenden Fassung wird die AVG Abfall-Verwertungs-Gesellschaft mbH von der Verpflichtung nach § 30 Abs. 2 NachwV neuer Fassung befreit, die im privilegierten Verfahren mit der AVG mbH als Abfallentsorger geführten Entsorgungsnachweisen in Papierform als Durchschrift der im Briefkopf genannten Dienststelle (Entsorgerbehörde) vorzulegen.

Die Befreiung von der Vorlagepflicht in Papierform gilt für solche privilegierten Entsorgungsnachweise, bei denen die AVG mbH als Abfallentsorger die Annahmeerklärung vor dem 31.12.2006 abgegeben hat und deren Gültigkeit nach der zur Zeit geltenden NachwV über den 31.01.2007 hinausreicht. Die durch den Einzelfall bestimmte bisherige Geltungsdauer bleibt in diesen Fällen, auch ohne dass die AVG mbH eine Durchschrift des Entsorgungsnachweises bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vorlegt, erhalten.

Unbeschadet dieser Regelung hat die AVG mbH auf Anforderung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt im Einzelfall einen im privilegierten Verfahren mit AVG mbH als Entsorger geführten Entsorgungsnachweis in Papierform vorzulegen.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei der im Briefkopf genannten Dienststelle schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Drücker